



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Vorschriften und Anforderungen für den Transport und die Lagerung von IBC

Vorschriften und Anforderungen für den Transport und die Lagerung von IBC

Inhalt

1. Zielstellung
2. Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter
3. Vorschriften für die Lagerung brennbarer und wassergefährdender Stoffe
4. Diagramme zur Zulässigkeit der Beförderung und Lagerung von Flüssigkeiten

IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.
Bundesverband für
Kunststoffverpackungen und Folien

Kaiser-Friedrich-Promenade 43
61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. (0 61 72) 92 66-01
Fax (0 61 72) 92 66-70

www.kunststoffverpackungen.de
info@kunststoffverpackungen.de



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.
Bundesverband für
Kunststoffverpackungen und Folien

Kaiser-Friedrich-Promenade 43
61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. (0 61 72) 92 66-01
Fax (0 61 72) 92 66-70

www.kunststoffverpackungen.de
info@kunststoffverpackungen.de



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

1. Zielsetzung

Die in der Fachgruppe IBC-K der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. zusammengeschlossenen Hersteller von starren Kunststoff IBC haben vorliegende Informationsschrift mit dem Ziel herausgegeben, den (potenziellen) IBC-Anwendern

- die möglichen Einsatzgebiete dieser Großpackmittel bei Transport und Lagerung von Flüssigkeiten aufzuzeigen,
- einen Überblick über die dabei zu beachtenden unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu geben.

Die Ausführungen beziehen sich auf Intermediate Bulk Container (IBC) mit starren Kunststoffinnenbehältern sowohl in der Ausführung als Kombinations-IBC (UN-Codierung 31HZ1) als auch in der Ausführung als frei tragende Kunststoff-IBC (UN 31H1).

Die vorliegenden Informationen wurden von der Fachgruppe IBC-K mit bestem Wissen erarbeitet. Sie stellen jedoch keinen Rechtsausdruck dar; der Anwender von IBC ist gehalten, die jeweilige Rechtslage für seine Situation zu überprüfen.

Bei der Verwendung von IBC sind insbesondere die beiden Rechtsbereiche Transportrecht und Lagerrecht mit unterschiedlichen Vorschriften und somit unterschiedlichen Anforderungen zu beachten.

2. Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

Bei der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Güter gelten internationale Regelungen, die für den Inlandstransport in nationale Verordnungen umgesetzt wurden. Die wichtigsten nationalen und internationalen Rechtsvorschriften sind für die Verkehrsträger Seeverkehr, Eisenbahn und Straße:

Nationale Vorschriften

- GGVSee
Gefahrgutverordnung See
- GGVSE
Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

Internationale Vorschriften

- IMDG-Code
Internationale Regelung betr. die Beförderung gefährlicher Güter auf See
- RID
Internationale Regelung betr. die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- ADR
Internationale Regelung betr. die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

3. Vorschriften für die Lagerung

Im Unterschied zum Transportrecht gibt es beim Lagerrecht nur nationale Vorgaben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Regelungen zur Lagerung brennbarer Stoffe und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, die in unterschiedlichen Vorschriften zusammen-gefasst sind:

Vorschriften zur Lagerung brennbarer Stoffe

- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
- TRbF Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten

Vorschriften für die Lagerung wassergefährdender Stoffe

- WHG Wasserhaushaltsgesetz
- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

4. Diagramme zur Zulässigkeit des Transports und der Lagerung von Flüssigkeiten

Ausgehend von den aufgezeigten unterschiedlichen Vorschriften ergeben sich bei der Beförderung bzw. Lagerung, Befüllung bzw. Entleerung von Flüssigkeiten in IBC spezielle Anforderungen bzw. Besonderheiten, die der Verwender zu beachten hat.

Diese Problematik ist in den Diagrammen

- I Beförderung gefährlicher Güter
- II.1 Lagerung brennbarer Stoffe
- II.2 Lagerung wassergefährdender Stoffe

zusammenfassend dargestellt.

Diese Diagramme haben einen orientierenden Charakter; in den Fußnoten wird auf wesentliche Einschränkungen hingewiesen. Im Einzelfall sollte jedoch stets das Gespräch zwischen Anwender und Hersteller gesucht werden, um den konkreten Einsatzzweck des IBC abzuklären.



I. Beförderung gefährlicher Güter entspr. ADR/RID und IMDG-Code

IBC	UN-Zulassung/ Kennzeichnung	Zulässigkeit für gefährliche Flüssigkeiten			Zulässigkeit für nicht gefährliche Flüssigkeiten **)
		Verpackungsgruppe I Hohe Gefährlichkeit	Verpackungsgruppe II*) Mittlere Gefährlichkeit	Verpackungsgruppe III Geringe Gefährlichkeit	
Kombinations -IBC	UN 31 HZ 1/Y/				
Starre Kunststoff-IBC	UN 21 H 1/Y/				

nicht erlaubt

im Allgemeinen erlaubt bei allen Verkehrsträgern

*) Einschränkungen siehe Transportvorschriften, Teil 3, Verzeichnis der gefährlichen Güter und Teil 4, Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks.

***) IBC können ohne Einschränkung und zusätzliche Anforderungen für den Transport verwendet werden.

II.1 Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten entspr. BetrSichV und TRbF 20 und 60						
IBC-Art	Fassungsraum	Lagerart	Flüssiger Flammpunkt			
			< 35°C		35-55°C	> 55°C
31 HZ, 31 H	< 1000 l	aktiv	*)	**)	erlaubt	erlaubt
		passiv	erlaubt		erlaubt	erlaubt
	> 1000 l	aktiv	verboten		erlaubt	erlaubt
		passiv	erlaubt		erlaubt	erlaubt

*) erlaubt, falls ausreichende elektrostatische Leitfähigkeit gegeben

**) verboten, falls ausreichende elektrostatische Leitfähigkeit nicht gegeben.

Fundstellen: Nr. 2 Anhang J TRbF 20, Nr. 6 TRbF 60 (gelten gemäß § 27(6) BetrSichV bis auf weiteres weiter).

II.2 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten entspr. WHG und VAWS				
IBC-Art	Lagerart	WGK 1,2,3		nicht wassergefährdend
31 HZ, 31 H	aktiv	*)	**)	ohne Einschränkungen erlaubt
	passiv	ohne Einschränkungen erlaubt		

*) erlaubt, falls Übereinstimmungserklärung des Herstellers („ÜH“) vorliegt.

**) verboten, falls Übereinstimmungserklärung des Herstellers („ÜH“) nicht vorliegt.

Fundstellen: § 1 Nr. 2 c) WasBauPVO; Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.17 Spalte 4.